

Leistungen und Preise 2026

1. Einleitung

Mit dieser Übersicht informieren wir Sie über Leistungen und Preise der NÄGELI-GASSE. Die Preise wurden auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt und am 10. Dezember 2025 vom Stiftungsrat genehmigt. Die Pflorgetaxen 2026 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss vom 16. September 2025 per 1. Januar 2026 festgesetzt.

2. Festlegung der Preise

Die Kosten für einen Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufenthaltspreis (Kosten ausserhalb der Krankenpflege Leistungsverordnung KLV)
- Pflorgetaxe (gemäss KLV)
- Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

2.1 Aufenthaltspreis

Im Aufenthaltspreis enthalten sind folgende Leistungen:

- Zimmer auf der Wohngruppe (inkl. Pflegebett mit Nachttisch, Einbauschränk, Toilette, Tagesvorhänge)
- Infrastruktur (Aufenthaltsräume, Gastwirtschaft, Kapelle, allgemeines Badezimmer mit Hebebadewanne, Notruf, Heizung, Strom, Wasser, Reinigung der Räumlichkeiten)
- Hotellerie-Leistungen: Frühstück, Mittag- und Abendessen, Mineralwasser, Kaffee, Zimmerreinigung, Bett- und Frotteewäsche, Reinigung Privat-Wäsche
- Radio-, Fernseh- und Telefonanschluss sowie W-LAN-Zugang, Telefongesprächsgebühren im Inland inklusive
- Betreuungsleistungen: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Seelsorge, Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen
- 24 Std. pflegerische und medizinische Gesundheitsversorgung, Pflegemobiliar
- Administration
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (Wasser, Feuer)

Verzichtet der/die Bewohnende auf Dienstleistungen, die im Aufenthaltspreis enthalten sind, so hat dies keine Preisreduktion zur Folge. Dies gilt auch, wenn der/die Bewohnende die Dienstleistung nicht mehr beanspruchen kann.

2.2 Pflorgetaxe

Der Regierungsrat bestimmt für Pflegeleistungen der Pflegeheime für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) eine Pflorgetaxe. Die Pflorgetaxen werden je Tag und Person jährlich neu festgelegt.

2.3 Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen die nicht im Aufenthaltspreis und der Pflorgetaxe enthalten sind bzw. individuell beansprucht werden.

2.4 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird in der Institution das inter RAI LTCF CH-System eingesetzt. Es handelt sich um ein Instrument zur strukturierten Erfassung des Pflegebedarfs. Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate und bei Veränderungen des Gesundheitszustandes wiederholt. Die Hausärzte werden über den Pflegebedarf informiert, das entsprechende Formular wird von ihnen unterzeichnet. Die sorgfältige Erfassung des Pflegebedarfs ist die Voraussetzung für eine Kostenvergütung der Krankenversicherer und des Kantons.

2.5 Finanzierung der Leistungen

Die Kosten für den Heimaufenthalt werden Ihnen monatlich in Rechnung gestellt.

Sie bezahlen den Aufenthaltspreis und die privaten Auslagen bzw. individuellen Dienstleistungen. Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KLV werden von Ihnen, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Die Beträge für die Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden von Ihnen und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Ihr Beitrag beträgt maximal 20 Prozent des höchsten Pflegebeitrages der Krankenversicherer (siehe Punkt 3.2).

Sie erhalten eine Nettorechnung. Die geschuldeten Beiträge der Krankenversicherer (Tiers payant) und des Kantons Nidwalden stellt die NÄGELIGASSE diesen direkt in Rechnung. Zu Ihrer Information sind diese Kosten auch auf Ihrer Rechnung ersichtlich.

2.6 Abrechnung von «Mittel und Gegenstände» (MiGe)

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Dabei handelt es sich auch um Produkte die in Pflegeheimen im Rahmen der Pflegeleistungen angewendet werden. MiGe werden in drei Kategorien mit unterschiedlicher Verrechnung aufgeteilt. MiGe welche vom Patienten selbst oder von Pflegenden verwendet werden, müssen über die Krankenkasse der jeweils betroffenen Bewohnenden verrechnet werden. Administrativ heisst dies, dass wir monatlich für jeden Bewohnenden eine separate Rechnung direkt der Krankenkasse zustellen (zu Ihrer Information erhalten Sie eine Kopie zusammen mit unserer Monatsrechnung).

MiGe können maximal zu dem in der Liste definierten Preis (sog. Höchstvergütungspreis) der Krankenkasse verrechnet werden. Weil für MiGe kein Tarifschutz gilt, dürfen sich Bewohnende auch ein teureres Produkt leisten, wenn sie die Preisdifferenz selbst bezahlen. Auch wurde für Produkte der erwähnten Liste ein jährlicher Maximalbetrag definiert, der den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden kann. Dazu lautet eine Information des Branchenverbandes: «Falls die maximale Menge respektive der maximale Betrag nicht ausreicht, sind die Bewohnenden darüber aufzuklären, dass diese Mehrkosten ihnen persönlich verrechnet werden.»

3. Aufenthaltspreis und Pflögetaxen

3.1 Aufenthaltspreis je Tag und Person

Haus Allweg	Einzelzimmer	179.00
Haus Park	Einzelzimmer	179.00
Haus Park	Demenzcare-Doppelzimmer	199.00
Haus Horn	Einzelzimmer	179.00

3.2 Pflögetaxe

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025: Die individuellen Pflögetaxen gemäss Art. 28f kkVG für Pflögeleistungen des Pflögeheims Nägeligasse (Stiftung Alters- und Pflögeheim Nidwalden) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2026 je Tag und Person:

Pflögestufe	Minuten	Pflögetaxe RAI/BESA	Anteil Krankenversicherer	Anteil Bewohnende	Anteil Kanton Nidwalden
1	11	16.00	9.60	6.40	0.00
2	31	45.20	19.20	23.00	3.00
3	51	74.30	28.80	23.00	22.50
4	71	103.40	38.40	23.00	42.00
5	91	132.60	48.00	23.00	61.60
6	111	161.70	57.60	23.00	81.10
7	131	190.80	67.20	23.00	100.60
8	151	220.00	76.80	23.00	120.20
9	171	249.10	86.40	23.00	139.70
10	191	278.20	96.00	23.00	159.20
11	211	307.40	105.60	23.00	178.80
12	231	336.50	115.20	23.00	198.30
13*	372	541.70	115.20	23.00	403.50

* Für Bewohnende mit einem besonders hohen Pflögebedarf (Schwerstpflögebedürftige) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Nidwalden.

4. Reservationstaxe, Reduktionen und Zuschläge

4.1 Reservationstaxe

Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Aufenthaltspreis in Rechnung gestellt.

4.2 Eintritt

Administrationspauschale

Dieser Betrag wird der ersten Monatsrechnung belastet. CHF 400.00

Depot

Beim Eintritt in die NÄGELIGASSE wird ein Depot fällig.

Dieses wird separat in Rechnung gestellt. CHF 6000.00

4.3 Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte

Bei ärztlich verordneten Spital- und Klinikaufhalten oder Kuren können Ermäßigungen auf der Pflegeleistung nach KLV und im folgenden Rahmen auf dem Aufenthaltspreis gewährt werden:

- Für den Abreise- und Ankunftstag wird der Normalpreis berechnet.
- Für die übrigen Tage wird eine Reduktion von CHF 10.00 berechnet.

4.4 Kurzzeitaufenthalt (Ferienbett)

Zuschlag pro Tag: CHF 20.00

5. Individuelle Dienstleistungen

5.1 Coiffeur und Podologie im Haus im Park

Gemäss separater Preisliste

5.2 Ausserordentlicher Aufwand für die Wäschebesorgung

Änderungen von Kleidern, grössere Näharbeiten (pro Stunde): CHF 70.00

5.3 Wäscherei

Die Wäsche der Bewohnenden wird mit deren Namen bezeichnet.

Die ersten 100 Stk. sind inkludiert. Pauschale für jeweils

20 weitere Bezeichnungen: CHF 20.00

Aus Hygienegründen werden die Kleider mind. 40° gewaschen.

Chemische Reinigung bieten wir nicht an.

5.4 Begleitung für externe Arztbesuche/Betreuung

Nach Aufwand pro Stunde: CHF 70.00

5.5 Dienstleistungen durch technischen Dienst

Nach Aufwand pro Stunde (exkl. Material): CHF 70.00

5.6 Zimmerreinigung

Die ordentliche Zimmerreinigung erfolgt wöchentlich und die Toiletten-Reinigung täglich.

Zusätzliche Reinigung pro Stunde: CHF 70.00

6. Beendigung des Aufenthaltes

6.1 Austritt nach Hause oder Wechsel in eine andere Institution

- Bei einem Übertritt in eine andere Institution wird für den Austrittstag der Aufenthaltspreis in Rechnung gestellt.
- Bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Aufenthaltspreis in Rechnung gestellt.
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Pauschale für Grundreinigung: CHF 400.00

6.2 Todesfall

- Nach dem Todestag bis zur Zimmerabnahme wird pro Tag ein um CHF 10.00 reduzierter Aufenthaltspreis in Rechnung gestellt.
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.
- Pauschale für Bearbeitung und Spezialreinigung: CHF 600.00

7. Pensionsvertrag

Beim Eintritt in die NÄGELIGASSE schliessen die Bewohnenden einen Pensionsvertrag ab. Dieser kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Pensionsverträge für Kurzaufenthalte sind befristet und können nicht vorzeitig gekündigt werden.

8. Ärztliche Betreuung

In der NÄGELIGASSE wird die ärztliche Betreuung durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt wahrgenommen. Die Kosten für die ärztliche Behandlung und die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) durch den Arzt mit den Krankenversicherern abgerechnet.

9. Versicherungsleistungen

Die NÄGELIGASSE bietet Bewohnenden folgende Versicherungsleistungen an:

9.1 Mobiliarversicherung

Als Bewohnende der NÄGELIGASSE sind Sie unserer Hausratversicherung angeschlossen. Unter Hausrat fallen sowohl die Fahrhabe des Heims (z.B. Rollstühle, Rollatoren) als auch Ihre persönlichen Sachen. Alle vorerwähnten Objekte sind gegen die Risiken Wasser und Feuer versichert. Pro Ereignis tragen Sie einen Selbstbehalt von CHF 200.00. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Geldwerte. Nicht versichert sind Sie gegen Diebstahl und Beraubung.

9.2 Kollektiv-Privathaftpflicht für Heimbewohner

Die NÄGELIGASSE hat für alle Bewohnenden eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht der Heimbewohner für Ansprüche aus Schäden im privaten Lebensbereich. Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden, die sich die Versicherten gegenseitig zufügen, sofern sie nicht in demselben Zimmer leben. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 100.00.

10. Finanzierung der Heimkosten

10.1 Wie finanzieren Sie den Heimaufenthalt?

Zur Finanzierung Ihres Heimaufenthaltes stehen Ihnen die Renteneinkommen (AHV und BVG) und allfällige Vermögen und Vermögenserträge zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Zögern Sie nicht sich rechtzeitig für Ergänzungsleistungen anzumelden, auch wenn Sie noch über ausreichend Vermögen verfügen. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnenden oder deren Angehörigen verantwortlich. Ein Merkblatt, das Sie detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, erhalten Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Nidwalden.

Weitere finanzielle Unterstützungen können für Sie eine Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich um gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es Merkblätter, die Sie im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

10.2 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

10.3 Finanzberatung

Pro Senectute Nidwalden berät Sie bei Fragen rund um Ihre Finanzen. Die finanzielle Beratung steht allen Personen im AHV-Alter und deren Angehörigen kostenlos zur Verfügung (Telefon 041 610 76 09).